

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Tabaktrafikanten

Steuerliche Maßnahmen des Finanzausschusses vom 30.11.2021

Die wichtigsten Punkte für Tabaktrafikanten

Im Rahmen des gestrigen Finanzausschusses des Nationalrats wurden **mehrere bedeutende steuerliche Maßnahmen** gesetzt, um die österreichische Wirtschaft auch weiterhin **bestmöglich** in diesen **herausfordernden Zeiten** zu unterstützen. Die wichtigsten dieser Maßnahmen betreffen:

- Die Einführung eines **Arbeitsplatzpauschale** für Selbständige ohne eigenes Büro im Wohnungsverband. Diese Maßnahme kommt vor allem EPU's und KMUs zugute, mit einem Gesamt-Entlastungsvolumen von rund **50 Mio. Euro**. Unterschieden wird dabei zwischen dem großen und kleinen Arbeitsplatzpauschale.
- Die Möglichkeit der Ausgabe **steuerfreier Weihnachtsgutscheine** an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis **max. 365 Euro**. Die Gutscheine müssen von November 2021 bis Jänner 2022 ausgegeben werden.
- Die Fortführung **steuerlicher Zahlungserleichterungen**. Dazu zählen insbesondere:
 - **Steuerstundungen**: Stundungen, die zwischen dem 22. November 2021 und dem 31. Dezember 2021 vom Abgabepflichtigen beantragt werden, sind bis 31. Jänner 2022 vom Finanzamt zu bewilligen.
 - **Stundungszinsen**: Vom 22. November 2021 bis 31. Jänner 2022 werden den Abgabepflichtigen keine Stundungszinsen vorgeschrieben.
 - **Rückzahlung von Gutschriften**: Vom 22. November 2021 bis 31. Dezember 2021 sind Steuergutschriften auf Antrag des Abgabepflichtigen vom Finanzamt auch dann zurück zu zahlen, wenn auf dem Abgabekonto ein Abgabenrückstand besteht.
 - **COVID-19-Ratenzahlungsmodell**: Bei laufendem Ratenzahlungsmodell sollen ebenfalls für den Zeitraum 22. November 2021 bis 31. Jänner 2022 keine Stundungszinsen erhoben werden. Um die Entrichtung der monatlichen Raten zu erleichtern, soll ein weiterer Antrag auf Neuverteilung der Raten zulässig sein.
- Die **Verlängerung der Liquiditätshilfen** für Unternehmen, insbesondere die Verlängerung der **Antragsfristen der Überbrückungsgarantien bis Juni 2022** und die **Aufstockung des Haftungsrahmens**.
- Die Fortführung der **Umsatzsteuerbefreiung von Schutzmasken**, wovon insbesondere jene Branchen profitieren, welche diese Produkte in ihrem Sortiment führen (Medizinproduktehandel, Lebensmittelhandel). Die Verlängerung soll **bis Ende Juni 2022** erfolgen.

Stand: 01.12.2021